

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 270

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2016

Nr. 9, 23. Jahrgang

Inhalt

Korrektur zur Veröffentlichung
in der Ausgabe Nr. 269, 01. Juni 2016

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf über die als Satzung
beschlossene 6. Änderung des
Bebauungsplans
„Gewerbegebiet Odervorland“ Seiten 1-2

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf über die Auslegung
des Vorentwurfes der 7. Änderung
des Bebauungsplans (BP)
„Gewerbepark Odervorland“
im OT Jacobsdorf,
Gemeinde Jacobsdorf Seite 2

Bekanntmachung der
Gemeinde Berkenbrück
über die Auslegung des Vorentwurfs
des Bebauungsplans (BP)
„Wohngebiet
August-Bebel-Straße“,
Gemeinde Berkenbrück Seiten 2-3

Flurbereinigungsverfahren
Verfahrensnummer: 3002 I
Schlussfeststellung Seite 3

Korrektur zur Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 269, 01. Juni 2016

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Odervorland“

Die am 12.05.2016 von der Gemeindevertretung Jacobsdorf als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Gewerbepark Odervorland“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung mit Umweltbericht wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des BP befindet sich südlich des Ortes Jacobsdorf in der Gemeinde Jacobsdorf und umfasst in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, die Flurstücke 507 und 508 je teilweise (sh. Übersichtskarte).

Die Satzung der 6. Änderung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt,
Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

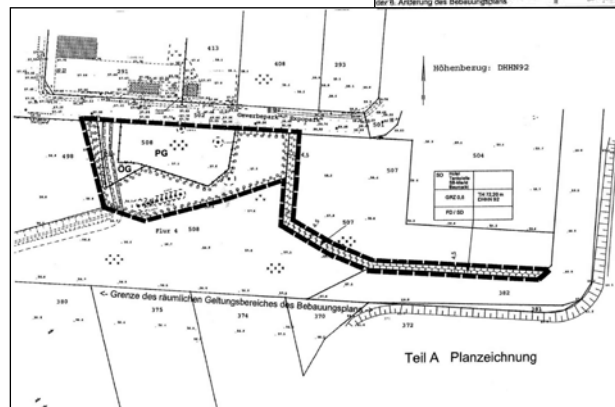
Dienstag
9.00 - 12.00
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag
9.00 - 12.00
und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2
BauGB wird darauf
hingewiesen, dass
eine Verletzung der in
§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 12.05.2016

gez. Stumm
Amtsdirektor

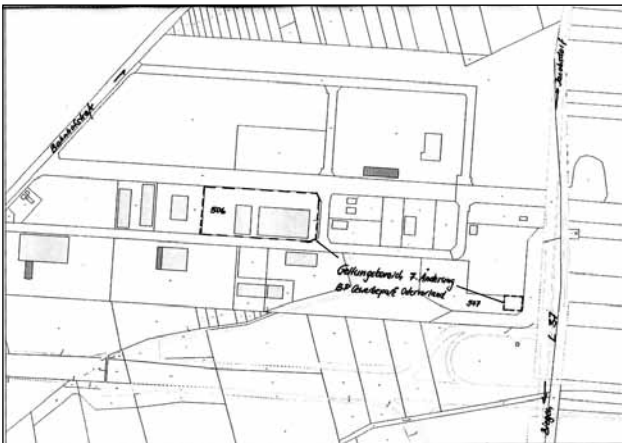


Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Vorentwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Gewerbepark Odervorland“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 09.06.2016 den Vorentwurf für die 7. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ (Stand: Juni 2016) gebilligt und zur Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf der 7. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs der 7. Änderung des BP (bestehend aus 2 Bereichen, sh. Kartenausschnitt) befindet sich zum einen mitten im Gewerbegebiet (Flurstück 506, Flur 4 Gemarkung Jacobsdorf) und zum anderen süd-östlich des Gewerbegebietes (Teilfläche aus Flurstücks 507, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf).



Inhalt der Änderung:

Für das Gewerbegrundstück der Fa. Gloger & Birke (Flurstück 506) soll die GRZ von 0,80 auf 0,85 erhöht werden. Im Gegenzug soll eine Baufläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen BP „Gewerbepark Odervorland“ von ca. 700 m² aus dem Flurstück 507 als private Grünfläche ausgewiesen werden. Diese Fläche soll unversiegelt bleiben.

Jedermann kann den Vorentwurf, der in der Zeit vom **11.07.2016 bis 10.08.2016** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten:

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 13.06.2016

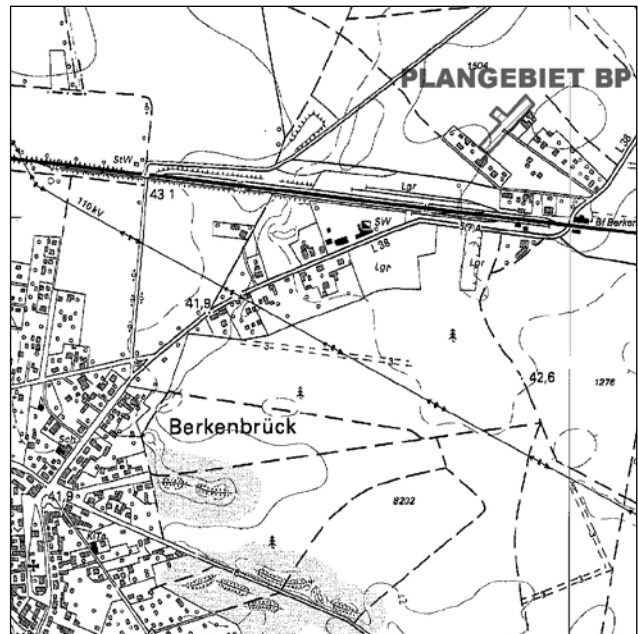
gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet August-Bebel-Straße“, Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des BP „Wohngebiet August-Bebel-Straße“ einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Das Plangebiet des BP umfasst eine ca. 0,42 h große Fläche am Ende der August-Bebel-Straße im Siedlungsbereich nördlich der Bahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder) und betrifft die Flurstücke 461, 462, 463 (teilweise) und 464.



Ziel und Zweck der Planung:

Im unbebauten Siedlungsbereich der August-Bebel-Straße, der derzeit im Außenbereich liegt, soll für 2 Grundstücke beidseitig der Straße Baurecht geschaffen werden. Die vorgesehenen Baugrundstücke orientieren sich an der Umgebungsbebauung und werden aufgrund der Siedlungsrandlage großzügig geschnitten. Im Plangebiet soll die Baufläche als „Allgemeines Wohngebiet“

und die Wegefläche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche wird auch die für die Gemeinde wichtige Wendeanlage am Ende der August-Bebel-Straße planerisch gesichert.

Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse der Gemeinde, da die bislang in der Gemeinde bereitstehenden (zugriffsfähigen) Baugrundstücke im Wesentlichen vergeben sind, aber die Nachfrage nach Baugrundstücken besteht.

Jedermann kann den Vorentwurf, der in der Zeit vom **11.07.2016 bis 10.08.2016** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 13.06.2016

gez. Stumm
Amtsleiter



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Flurbereinungsverfahren
Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, 2. VA

Verfahrensnummer: 3002 I

Schlussfeststellung

Im Flurbereinungsverfahren Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, 2. VA wird gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)¹ die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungs-verfahrens Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren.

¹ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 30.05.2016

Im Auftrag

Großlindemann
Referent Leiter Sachabteilung



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.